

Anlage 8 zur DVO

Dienstvertragsbestimmungen für Lehrkräfte

1. Dienstvertragsbestimmungen für Lehrkräfte, die bei Trägern katholischer Schulen in den Bistümern Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz oder Magdeburg angestellt sind

Für Lehrkräfte, die bei Trägern katholischer Schulen in den Bistümern Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz oder Magdeburg angestellt sind, gilt die DVO mit den folgenden Maßgaben:

§ 1

Maßgabe zur Präambel

Unter Beachtung der Belange der katholischen Kirche orientiert sich die Kirchliche Dienstvertragsordnung an den Regelungen für Arbeitsverhältnisse im öffentlichen Dienst. Dies gilt auch für die unter diese Anlage fallenden Lehrkräfte. Soweit die Bestimmungen dieser Anlage mit denen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) übereinstimmen, werden sie in gleicher Weise ausgelegt.

§ 2

Maßgabe zu §§ 12 und 13 DVO

Eingruppierung

Lehrkräfte an katholischen Schulen sind in diejenige Vergütungsgruppe eingruppiert, die für vergleichbare Lehrer an staatlichen Schulen am Schulstandort maßgeblich ist. §§ 12 und 13 DVO gelten nicht.

§ 3

Maßgabe zu §§ 15 bis 17 DVO

Tabellenentgelt

- (1) Das Tabellenentgelt der Lehrkräfte richtet sich nach §§ 15 bis 17 DVO. Die Höhe der Beträge ist der Anlage 2 in ihrer jeweiligen Fassung zu entnehmen.
- (2) § 16 Absatz 3 Satz 1 DVO ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass bei neu zu begründenden Arbeitsverhältnissen von Lehrkräften die zur Vorbereitung auf den Lehrerberuf abgeleistete Zeit des Referendariats oder des Vorbereitungsdienstes im Umfang von sechs Monaten auf die Stufenlaufzeit der Stufe 1 angerechnet wird.
- (3) § 16a DVO ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass in den Entgeltgruppen 9a bis 15 die Stufe 5 Endstufe ist.

§ 4

Verminderung des Tabellenentgelts

- (1) Die Tabellenwerte werden wie folgt vermindert:
 - a) in den Entgeltgruppen 5 bis 8 um 64,00 Euro,
 - b) in den Entgeltgruppen 9 bis 14 um 72,00 Euro für Lehrkräfte, die aus Vergütungsgruppe Vb übergeleitet wurden oder bei Einstellung ab dem 1. Oktober 2009 dieser Vergütungsgruppe zuzuordnen gewesen wären (100 vom Hundert des Bemessungssatzes),
 - c) in den Entgeltgruppen 9 bis 14 um 69,84 Euro für Lehrkräfte, die aus Vergütungsgruppe IVb oder IVa übergeleitet wurden oder bei Einstellung ab dem 1. Oktober 2009 einer dieser Vergütungsgruppen zuzuordnen gewesen wären (97 vom Hundert des Bemessungssatzes),
 - d) in den Entgeltgruppen 9 bis 14 um 67,68 Euro für Lehrkräfte, die aus Vergütungsgruppen III bis Ib übergeleitet wurden oder bei Einstellung ab dem 1. Oktober 2009 einer dieser Vergütungsgruppen zuzuordnen gewesen wären (94 vom Hundert des Bemessungssatzes).

Satz 1 gilt nicht für Lehrkräfte, die in Entgeltgruppe 13 eingruppiert sind und die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Einstellung als Studienrat nach der Besoldungsgruppe A 13 einer Bundes- oder Landesbesoldungsordnung erfüllen.

- (2) Die Beträge nach Absatz 1 Satz 1 vermindern sich bei jeder ab dem 1. Oktober 2009 wirksam werdenden allgemeinen Tabellenanpassung um 10 vom Hundert des Betrages nach Buchstaben a bis d. Bei einer Anhebung des Bemessungssatzes werden auch die sich nach Satz 1 ergebenden Beträge dynamisiert.

§ 5

Maßgabe zu § 6 DVO

Regelmäßige Arbeitszeit

Zur Arbeitszeit gelten die Bestimmungen für die vergleichbaren Lehrkräfte an staatlichen Schulen am Schulstandort in der jeweils geltenden Fassung. Soweit Bestimmungen fehlen, findet zunächst diese Anlage und ergänzend die DVO Anwendung.

Es gelten die jeweils für den staatlichen Bereich im jeweiligen Land festgelegten Pflichtstundenzahlen für vergleichbare Lehrer. Hiervon kann durch eine Dienstvereinbarung durch Schulträger und Mitarbeitervertretung für ihren Zuständigkeitsbereich eine abweichende Regelung getroffen werden.

Für Pflichtstundenermäßigungen gilt die jeweils von der zuständigen staatlichen Stelle im jeweiligen Land getroffene Regelung. Hiervon kann durch eine Dienstvereinbarung durch Schulträger und Mitarbeitervertretung für ihren Zuständigkeitsbereich eine abweichende Regelung getroffen werden.

§ 6

Maßgabe zu §§ 7 und 8 DVO Sonderformen der Arbeit

- (1) Ein Ausgleich von Mehrarbeit und Überstunden durch Arbeitsbefreiung ist nicht möglich.
- (2) Für die Anordnung, Ableistung und Abgeltung von Überstunden über das arbeitsvertraglich vereinbarte Maß hinaus (Mehrarbeits- oder Überstunden) gilt Folgendes:
 - a) Jede Mehrarbeits- beziehungsweise Überstunde wird unter den Voraussetzungen des § 7 Absatz 6 oder 7 DVO mit dem auf eine Stunde entfallenden Anteil des Tabellenentgelts nach der jeweiligen Entgeltgruppe und der individuellen Stufe vergütet.
 - b) Soweit von Lehrkräften im staatlichen Bereich des jeweiligen Landes vergütungsfreie Überstunden verlangt werden können oder die Vergütungspflicht erst ab einer bestimmten Zahl von Überstunden einsetzt, gelten diese staatlichen Bestimmungen auch für die unter diese Regelung fallenden Lehrkräfte.
- (3) Schulträger und Mitarbeitervertretung können durch eine Dienstvereinbarung für ihren Zuständigkeitsbereich eine abweichende Regelung treffen.

§ 7

Maßgabe zu § 26 DVO Erholungsurlaub

Der Urlaub ist in den Schulferien zu nehmen.

Wird die Lehrkraft während der Schulferien durch Unfall oder Krankheit arbeitsunfähig, so hat sie dies den Bestimmungen zu Anzeige- und Nachweispflichten im Krankheitsfall entsprechend unverzüglich anzuzeigen. Die Lehrkraft hat sich nach Ende der Schulferien oder, wenn die Krankheit länger dauert, nach Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit zur Arbeitsleistung zur Verfügung zu stellen.

Für eine Inanspruchnahme der Lehrkraft während der den Urlaub in den Schulferien übersteigenden Zeit gelten die Bestimmungen für entsprechende Lehrkräfte an staatlichen Schulen am Schulstandort.

§ 8

Maßgabe zu § 30 Absatz 2 und § 34 DVO Kündigung

- (1) Die ordentliche Kündigung eines unbefristeten Arbeitsverhältnisses ist unter Wahrung der Fristen in § 34 DVO zum Schluss eines Schulhalbjahres (31. Januar beziehungsweise 31. Juli) möglich.

- (2) Die ordentliche Kündigung eines befristeten Arbeitsverhältnisses ist unter Wahrung der Fristen in § 30 Absatz 2 DVO zum Schluss eines Schulhalbjahres (31. Januar beziehungsweise 31. Juli) möglich.
- (3) Während der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis beiderseits ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von einem Monat zum Monatsschluss schriftlich gekündigt werden.

§ 9

Maßgabe zu § 33 Absatz 1 Buchstabe a DVO

Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Kündigung

Das Arbeitsverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des Schulhalbjahres (31. Januar beziehungsweise 31. Juli), in dem die Lehrkraft das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen der Regelaltersgrenze vollendet.

§ 10

Allgemeine Maßgabe zur Anwendbarkeit der DVO

Soweit in dieser Anlage keine abweichende Regelung vorgesehen ist, findet die DVO Anwendung.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Anlage, die am 1. Oktober 2009 in Kraft getreten ist, findet in der vorstehenden Fassung ab 1. Januar 2019 Anwendung.

2. Dienstvertragsbestimmungen für Lehrkräfte und sonstige Mitarbeiter von katholischen Schulen und deren Einrichtungen im Erzbistum Hamburg sowie für Lehrkräfte, die vom Erzbistum Hamburg zur Erteilung von katholischem Religionsunterricht an staatlichen Schulen beschäftigt werden (Religionslehrer i. K.)

Die DVO gilt im Erzbistum Hamburg für Lehrkräfte an katholischen Schulen und für Lehrkräfte, die vom Erzbistum Hamburg für die Erteilung von katholischem Religionsunterricht an staatlichen Schulen beschäftigt werden (Religionslehrer i. K.) sowie für sonstige pädagogische und nicht-pädagogische Mitarbeiter an katholischen Schulen und deren Einrichtungen im Erzbistum Hamburg, deren Tätigkeit am Schulbetrieb ausgerichtet ist, mit den Maßgaben, die in den folgenden Regelungen (§§ 1 bis 6) beschrieben sind:

§ 1

Maßgabe zur Präambel der DVO

- (1) Soweit die Präambel der DVO im dortigen Absatz 2 Satz 2 zum Zwecke der Auslegung auf den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) verweist, tritt an Stelle dieser Verweisung eine Verweisung auf den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Im Übrigen gilt die Präambel in vollem Umfang.
- (2) Die in Absatz 1 enthaltene Regelung findet auf die nicht-pädagogischen Mitarbeiter von katholischen Schulen und deren Einrichtungen an Schulstandorten in Schleswig-Holstein und Mecklenburg keine Anwendung; für die Dienstverhältnisse dieser Mitarbeiter gilt die Verweisung der Präambel der DVO ohne jede Modifikation.

§ 2

Maßgabe zu §§ 6 bis 10 DVO

Arbeitszeit

- (1) Die §§ 6 bis 10 DVO finden keine Anwendung. Stattdessen gelten hinsichtlich der Arbeitszeit die Gesetze, Verordnungen und Tarifverträge, welche in dem jeweiligen Bundesland für vergleichbare Mitarbeiter an staatlichen Schulen und deren Einrichtungen am Schulstandort Anwendung finden, in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Es gelten die für den staatlichen Bereich im jeweiligen Bundesland jeweils festgelegten Pflichtstundenzahlen und/oder Regelwochenstundenzahlen sowie die Ermäßigungsstundenzahlen (Alters- und Schwerbehindertenermäßigung) für vergleichbare Mitarbeiter.
- (3) Schulträger und Mitarbeitervertretung können durch eine Dienstvereinbarung für ihren Zuständigkeitsbereich eine abweichende Regelung treffen. Entsprechendes gilt im Hinblick auf Regelungen zu Pflichtstundenermäßigungen.
- (4) Die Regelungen der Absätze 1 bis 3 gelten nicht für die nicht-pädagogischen Mitarbeiter von katholischen Schulen und deren Einrichtungen an Schulstandorten in Schleswig-

Holstein und Mecklenburg; für die Dienstverhältnisse dieser Mitarbeiter gelten die Regelungen der DVO ohne jede Modifikation.

§ 3

Maßgabe zu §§ 12 und 13, §§ 15 bis 20 DVO

Eingruppierung, Entgelt und sonstige Leistungen

- (1) Anstelle der §§ 12 und 13 und §§ 15 bis 20 DVO gelten die Bestimmungen, die in dem jeweiligen Bundesland für vergleichbare Mitarbeiter an staatlichen Schulen und deren Einrichtungen am Schulstandort Anwendung finden, in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Regelung des Absatz 1 gilt nicht für die nicht-pädagogischen Mitarbeiter von katholischen Schulen und deren Einrichtungen an Schulstandorten in Schleswig-Holstein und Mecklenburg; für die Dienstverhältnisse dieser Mitarbeiter gelten die Regelungen der DVO ohne jede Modifikation.

§ 4

Maßgabe zu §§ 26 und 27 DVO

Urlaub

- (1) Der Urlaub der Lehrkräfte an katholischen Schulen und der Lehrkräfte, die vom Erzbistum Hamburg für die Erteilung von katholischem Religionsunterricht an staatlichen Schulen beschäftigt werden (Religionslehrer i. K.), ist in den Schulferien zu nehmen.
- (2) Wird die Lehrkraft während der Schulferien durch Unfall oder Krankheit arbeitsunfähig, so hat sie dies entsprechend den Bestimmungen zu Anzeige- und Nachweispflichten im Krankheitsfall unverzüglich anzuzeigen. Die Lehrkraft hat sich nach Ende der Schulferien oder, wenn die Krankheit länger dauert, nach Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit zur Arbeitsleistung zur Verfügung zu stellen.
- (3) Für eine Inanspruchnahme der Lehrkraft während der den Urlaub in den Schulferien übersteigenden Zeit gelten die Bestimmungen, die in dem jeweiligen Bundesland für vergleichbare Mitarbeiter an staatlichen Schulen und deren Einrichtungen am Schulstandort Anwendung finden, in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Die vorstehenden Regelungen der Absätze 1 bis 3 finden für sonstige pädagogische und nichtpädagogische Mitarbeiter an katholischen Schulen und deren Einrichtungen im Erzbistum Hamburg, deren Tätigkeit am Schulbetrieb ausgerichtet ist, entsprechende Anwendung. Sonstige pädagogische Mitarbeiter (insbesondere Erzieher) haben ihren Erholungsurlaub in der Regel in den Schulferien zu nehmen.

§ 5

Maßgabe zu §§ 30, 33 und 34 DVO

Befristung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses

- (1) Die ordentliche Kündigung eines befristeten Arbeitsverhältnisses einer Lehrkraft an katholischen Schulen und einer Lehrkraft, die vom Erzbistum Hamburg für die Erteilung von katholischem Religionsunterricht an staatlichen Schulen beschäftigt wird (Religionslehrer i. K.), ist unter Wahrung der Fristen gemäß § 30 Absatz 2 DVO zum Ende eines Schulhalbjahres (31. Januar beziehungsweise 31. Juli) möglich. Entsprechendes gilt für sonstige pädagogische Mitarbeiter an katholischen Schulen und deren Einrichtungen im Erzbistum Hamburg, deren Tätigkeit am Schulbetrieb ausgerichtet ist.
- (2) Die ordentliche Kündigung eines unbefristeten Arbeitsverhältnisses einer Lehrkraft an katholischen Schulen und einer Lehrkraft, die vom Erzbistum Hamburg für die Erteilung von katholischem Religionsunterricht an staatlichen Schulen beschäftigt wird (Religionslehrer i. K.), ist unter Wahrung der Fristen gemäß § 34 DVO zum Schluss eines Schulhalbjahres (31. Januar oder 31. Juli) möglich. Entsprechendes gilt für sonstige pädagogische Mitarbeiter an katholischen Schulen und deren Einrichtungen im Erzbistum Hamburg, deren Tätigkeit am Schulbetrieb ausgerichtet ist.
- (3) Das Arbeitsverhältnis einer Lehrkraft an katholischen Schulen und einer Lehrkraft, die vom Erzbistum Hamburg für die Erteilung von katholischem Religionsunterricht an staatlichen Schulen beschäftigt wird (Religionslehrer i. K.), endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des Schulhalbjahres (31. Januar beziehungsweise 31. Juli), in dem der Mitarbeiter das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen einer abschlagsfreien Regelaltersrente vollendet hat.
- (4) Während der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis der Lehrkräfte an katholischen Schulen und der Lehrkräfte, die vom Erzbistum Hamburg für die Erteilung von katholischem Religionsunterricht an staatlichen Schulen beschäftigt werden (Religionslehrer i. K.) sowie der sonstigen pädagogischen und nicht-pädagogischen Mitarbeiter an katholischen Schulen und deren Einrichtungen im Erzbistum Hamburg, deren Tätigkeit am Schulbetrieb ausgerichtet ist, beiderseits ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsschluss schriftlich gekündigt werden.

§ 6

Allgemeine Maßgabe zur Anwendbarkeit der DVO

Soweit in dieser Anlage keine abweichende Regelung vorgesehen ist, findet die DVO Anwendung.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Anlage tritt zum 1. Oktober 2009 in Kraft.

3. Dienstvertragsbestimmungen für Lehrkräfte in den Ländern Berlin, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern und sonstiges pädagogisches Personal (Erzieher, Sozialpädagogen, Heilpädagogen, Sozialarbeiter, Logopäden, Ergotherapeuten) an Schulen des Erzbistums Berlin und deren Einrichtungen sowie für Lehramtsanwärter/Studienreferendare an Schulen des Erzbistums Berlin im Land Berlin und pädagogisches Personal in Kindertagesstätten im Erzbistum Berlin

Für Lehrkräfte in den Ländern Berlin, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern und sonstiges pädagogisches Personal an Schulen des Erzbistums Berlin und deren Einrichtungen sowie für Lehramtsanwärter/Studienreferendare an Schulen des Erzbistums Berlin im Land Berlin und für pädagogisches Personal in Kindertagesstätten im Erzbistum Berlin gilt die DVO mit den folgenden Maßgaben:

§ 1

Maßgabe zur Präambel der DVO

Soweit die Präambel im dortigen Absatz 2 Satz 2 zum Zwecke der Auslegung auf den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) verweist, tritt an Stelle dieser Verweisung eine Verweisung auf den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Im Übrigen gilt die Präambel in vollem Umfang.

§ 2

Maßgabe zu §§ 6 bis 10 DVO

Arbeitszeit

- (1) Die §§ 6 bis 10 finden keine Anwendung. Stattdessen gelten hinsichtlich der Arbeitszeit die Gesetze, Verordnungen und Tarifverträge, welche in dem jeweiligen Bundesland für vergleichbare Mitarbeiter an staatlichen Schulen und deren Einrichtungen am Schulstandort Anwendung finden, in der jeweils geltenden Fassung, soweit in den nachfolgenden Absätzen nichts Gegenteiliges geregelt ist.
- (2) Es gelten die für den staatlichen Bereich im jeweiligen Bundesland jeweils festgelegten Pflichtstundenzahlen - Regelwochenstundenzahlen - sowie die Ermäßigungsstunden (Alters- und Schwerbehindertenermäßigung) für vergleichbare Mitarbeiter.
- (3) Werden Lehrkräfte an mehreren Schulstandorten eingesetzt, an denen insgesamt nicht nur die Bestimmungen eines einzigen Bundeslandes Anwendung finden, gelten die Bestimmungen des Bundeslandes an dem Schulstandort, an dem der überwiegende regelmäßige Einsatz stattfindet. Lässt sich kein überwiegender Einsatzort feststellen, wird einvernehmlich zwischen Mitarbeiter und Dienstgeber eine individuelle Vereinbarung getroffen.
- (4) Der im Land Berlin gemäß § 2 a der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten (AZVO) gewährte freie Tag, der auf den Tag nach Christi Himmelfahrt festgelegt wurde, ist auch für die Lehrkräfte in Berlin unterrichtsfrei.

Der im Land Berlin grundsätzlich flexibel gewährte (zweite) freie Tag wird für alle Lehrkräfte auf den letzten Mittwoch vor dem Ende der Sommerferien gelegt. Für diesen Präsenztage entfällt damit die Anwesenheitspflicht für alle Lehrkräfte.

- (5) Es gilt die Anlage 4 zur DVO.
- (6) Die Anlagen 5a und 5b zur DVO finden keine Anwendung.
- (7) Für Lehramtsanwärter/Studienreferendare, die vom Erzbistum Berlin im Angestelltenverhältnis beschäftigt werden, finden die Regelungen zur Arbeitszeit im Land Berlin für Lehramtsanwärter Anwendung.
- (8) Für das pädagogische Personal in Kindertagesstätten im Erzbistum Berlin finden die Regelungen zur Arbeitszeit wie in vergleichbaren staatlichen Einrichtungen im jeweiligen Bundesland Anwendung.

§ 3

Maßgabe zu §§ 12 bis 13, §§ 15 bis 20 DVO

Eingruppierung, Entgelt und sonstige Leistungen

- (1) Lehrkräfte, sonstiges pädagogisches Personal und pädagogisches Personal in Kindertagesstätten im Erzbistum Berlin sind in diejenige Entgeltgruppe der DVO eingruppiert, in die entsprechendes Personal im jeweiligen Bundesland an staatlichen Schulen eingruppiert ist.¹ Dazu kommt die Entgeltordnung der Lehrkräfte der Länder (Anlage zum TV EntgeltO-L) in der jeweils geltenden Fassung zur Anwendung.

Es gelten die Entgelttabellen des jeweiligen Bundeslandes. Werden die Tabellenwerte verändert, gelten ab dem Zeitpunkt der Veränderung die neuen Werte, ohne dass es eines gesonderten KODA-Beschlusses bedarf. Die Garantiebeträge nach § 17 Absatz 4 DVO nehmen im gleichen Umfang an den Veränderungen teil.

Ferner erhalten die Lehrkräfte, das sonstige pädagogische Personal und das pädagogische Personal in Kindertagesstätten im Erzbistum Berlin die im jeweiligen Bundesland tariflich vereinbarte Jahressonderzahlung und tariflich vereinbarte Einmalzahlungen.

- (2) Bis im Land Berlin für sonstiges pädagogisches Personal und pädagogisches Personal in Kindertagesstätten im Erzbistum Berlin die Vergütung ohne Rückgriff auf das Lebensalter erfolgt, wird die Eingruppierung des sonstigen pädagogischen Personals und des pädagogischen Personals in Kindertagesstätten im Erzbistum Berlin, das ausschließlich oder überwiegend in Berlin eingesetzt wird, gemäß den bei Fortgeltung des bisherigen Rechts maßgeblichen Vorschriften auch über den 30. September 2009 hinaus vorgenommen.

¹ Analog der im Land Berlin gewährten Stufenzulage für voll examinierte Lehrkräfte gilt diese ab 1. Juli 2019 in der Höhe und für die Dauer der entsprechenden Senatsregelung inhaltsgleich auch für Berliner Lehrkräfte im Erzbistum Berlin.

Solange finden die Tabellenwerte der Entgelttabelle Anwendung, die sich aus den Überleitungsvorschriften für das bereits vor dem 1. Oktober 2009 beschäftigte sonstige pädagogische Personal ergeben.

Soweit sonstiges pädagogisches Personal und pädagogisches Personal in Kindertagesstätten im Erzbistum Berlin überzuleiten ist, gelten für die Überleitung die entsprechenden Landesregelungen. Die Überleitung erfolgt mit dem individuellen Entgelt in die dann gültige Landestabelle. Dadurch erreichte individuelle Zwischenstufen nehmen solange an allgemeinen Entgelterhöhungen teil, bis die Stufenlaufzeit bis zum Erreichen der nächsten Stufe abgelaufen ist.

- (3) Werden Lehrkräfte an mehreren Schulstandorten eingesetzt, an denen insgesamt nicht nur die Bestimmungen eines einzigen Bundeslandes Anwendung finden, gelten die Bestimmungen des Bundeslandes an dem Schulstandort, an dem der überwiegende regelmäßige Einsatz stattfindet. Lässt sich kein überwiegender Einsatzort feststellen, wird einvernehmlich zwischen Mitarbeiter und Dienstgeber eine individuelle Vereinbarung getroffen.
- (4) Für die Beauftragung von Mitarbeitern für Funktionsstellen können Schulträger und Mitarbeitervertretung durch eine Dienstvereinbarung für ihren Zuständigkeitsbereich gesonderte Regelungen treffen.
- (5) Für Lehramtsanwärter/Studienreferendare, die vom Erzbistum Berlin im Angestelltenverhältnis beschäftigt werden, finden anstelle der §§ 12 bis 13 und §§ 15 bis 20 DVO die beamtenrechtlichen Besoldungstabellen des Landes Berlin für vergleichbare Lehramtsanwärter/Studienreferendare entsprechende Anwendung in ihrer jeweiligen Fassung. Ferner erhalten Lehramtsanwärter/Studienreferendare Einmalzahlungen, die das Land Berlin vergleichbaren Lehramtsanwärtern/Studienreferendaren auf beamtenrechtlicher Grundlage gewährt.
- (6) Soweit in den vorstehenden Absätzen keine abweichenden Regelungen getroffen sind, finden die §§ 12 bis 13 sowie die §§ 15 bis 19 DVO Anwendung. § 20 DVO findet keine Anwendung.
- (6a) § 18 DVO findet mit der Maßgabe Anwendung, dass im März 2019 für das Kalenderjahr 2018 das für das Leistungsentgelt zur Verfügung stehende Gesamtvolumen letztmals 2,00 vom Hundert der Jahressumme der ständigen Monatsentgelte aller unter den Geltungsbereich der DVO fallenden Mitarbeiter des jeweiligen Dienstgebers beträgt. Für die Zeit vom 1. Januar 2019 bis zum 30. Juni 2019 beträgt das für das Leistungsentgelt zur Verfügung stehende Gesamtvolumen 2,00 vom Hundert der zeitanteiligen Jahressumme der ständigen Monatsentgelte der Mitarbeiter, das im März 2020 ausgezahlt wird. Für die Zeit ab dem 1. Juli 2019 findet § 18 DVO keine Anwendung.
- (7) Ergänzend findet § 16 Absatz 5 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TVL) Anwendung. Es steht im pflichtgemäßen Ermessen des Dienstgebers, ob und inwieweit er von den dort genannten Möglichkeiten Gebrauch macht. Die Rechte der Mitarbeitervertretung werden dadurch nicht berührt.

§ 4

Maßgabe zu §§ 26 bis 27 DVO

Urlaub

- (1) Der Urlaub der Lehrkräfte und Lehramtsanwärter/Studienreferendare ist in den Schulferien zu nehmen. Sonstiges pädagogisches Personal und pädagogisches Personal in Kindertagesstätten im Erzbistum Berlin hat seinen Erholungsurlaub in der Regel in den Schulferien zu nehmen.
- (2) Wird die Lehrkraft oder der Lehramtsanwärter/Studienreferendar während der Schulferien durch Unfall oder Krankheit arbeitsunfähig, so hat sie/er dies entsprechend den Bestimmungen zu Anzeige- und Nachweispflichten im Krankheitsfall unverzüglich anzuzeigen. Die Lehrkraft oder der Lehramtsanwärter/Studienreferendar hat sich nach Ende der Schulferien oder, wenn die Krankheit länger dauert, nach Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit zur Arbeitsleistung zur Verfügung zu stellen.
- (3) Für eine Inanspruchnahme der Lehrkraft oder des Lehramtsanwärters/Studienreferendars während der den Urlaub in den Schulferien übersteigenden Zeit gelten die Bestimmungen, die in dem jeweiligen Bundesland für vergleichbare Mitarbeiter an staatlichen Schulen und deren Einrichtungen am Schulstandort Anwendung finden, in der jeweils geltenden Fassung. Schulträger und Mitarbeitervertretung können durch eine Dienstvereinbarung für ihren Zuständigkeitsbereich eine abweichende Regelung treffen.

§ 5

Maßgabe zu §§ 30, 33, 34 DVO

Befristung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses

- (1) Die ordentliche Kündigung eines befristeten Arbeitsverhältnisses ist unter Wahrung der Fristen gemäß § 30 Absatz 2 DVO zum Ende eines Schulhalbjahres (31. Januar beziehungsweise 31. Juli) möglich.
- (2) Die ordentliche Kündigung eines unbefristeten Arbeitsverhältnisses ist unter Wahrung der Fristen gemäß § 34 DVO zum Schluss eines Schulhalbjahres (31. Januar oder 31. Juli) möglich.
- (3) Das Arbeitsverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des Schulhalbjahres (31. Januar beziehungsweise 31. Juli), in dem der Mitarbeiter das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen einer abschlagsfreien Regelaltersrente vollendet hat.
- (4) Während der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis beiderseits ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsabschluss schriftlich gekündigt werden.

§ 6

Allgemeine Maßgabe zur Anwendbarkeit der DVO

Soweit in dieser Anlage keine abweichende Regelung vorgesehen ist, findet die DVO Anwendung.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Anlage tritt am 1. Oktober 2010 in Kraft.